

# RS Lvwg 2018/8/21 VGW- 211/026/5296/2018/VOR

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.08.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

21.08.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VwGVG §17

VwGVG §54 Abs1

AVG §34 Abs2

AVG §34 Abs3

## Rechtssatz

Die vom Einschreiter in seiner Eingabe verwendeten Formulierungen („Machenschaft der Behörde“, „als eine willkürliche“, „frei erfundener Sachverhaltsdarstellungen“, „auffallende strafrechtlich relevant erscheinende Handlung“) werden den Anforderungen an eine sachliche Kritik keinesfalls gerecht und sind nach Überzeugung des Verwaltungsgerichtes Wien jedenfalls als Beleidigung im Sinne des § 34 Abs. 3 AVG zu qualifizieren, da sie die belangte Behörde bzw. deren zuständige Organwalter eines unehrenhaften und in der Folge sogar strafrechtlich relevanten Verhaltens zeihen.

## Schlagworte

Ordnungsstrafe; beleidigende Schreibweise; Vorstellung; Rechtspfleger; unsachliche Kritik; ungeziemendes Verhalten; Anstandsverletzung; Beleidigung; Entscheidung über eine Vorstellung ohne Beschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.211.026.5296.2018.VOR

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)